

EIDGENÖSSISCHES  
MILITÄRDEPARTEMENT

+ 12. MRZ 1974 +

793.45/73

A K T E N N O T I Z

über die Konferenz vom 11. Januar 1974 mit Vertretern des Vereins Schweizerischer Maschinen-Industrieller, Gruppe Wehrtechnik (VSM)

---

Anwesende VSM : HH Schmid, Präsident VSM-Wehrtechnik  
E. Brem (WO)  
W. Gähwiler (SIG)  
Dr. A. Sommer, Sekretär VSM

Verwaltung : HH A. Kaech, Direktor DMV  
M. Gelzer, Botschafter, Stv. Direktor der Politischen Direktion EPD  
Dr. M. Viret, Chef der Rechtsabteilung DMV  
J.-L. Grognez

Herr Dir. Kaech begrüsst die Vertreter des VSM und weist darauf hin, dass die heutige Sitzung auf Grund des Briefes vom 1. November 1973 des VSM stattfindet. Es werden hauptsächlich 3 Punkte zur Behandlung kommen:

1. Sicherheit beim Vertragsabschluss
2. Verlegung der Produktion ins Ausland
3. Vorschlag des VSM für eine neue Praxis bei der Anwendung des Bundesgesetzes über das Kriegsmaterial vom 30. Juni 1972 (KMG)

Die Verhandlung über Punkt 2 wurde bereits im Schreiben des Eidg. Militärdepartements vom 28. November 1973 erwähnt.

Herr Schmid, Präsident VSM, dankt für die Einladung zu dieser Konferenz und ergänzt das Schreiben des VSM vom 1. November 1973 mit folgenden Bemerkungen:

Die heutige Praxis bei der Anwendung des KMG ist eine bedeutende Erschwerung für einige Firmen. Es gibt immer weniger Firmen in der Schweiz, die sich an der Rüstung der Armee beteiligen können, weil die schweizerischen Aufträge unregelmässig und ungenügend sind. Die Firmen sind somit auf die Ausfuhr angewiesen. Im Hinblick auf die Unsicherheit bei der Ausfuhr haben einige Firmen schon auf diesen Sektor verzichtet. Die vorgesehene Untersuchung über die Verlegung der Produktion ins Ausland würde sich somit nur auf einige Unternehmen erstrecken und sehrwahrscheinlich die vielen Unterteilnehmer, die auch betroffen werden, nicht einschliessen. Ebenso würden Firmen, welche die Rüstungsproduktion aufgegeben haben, nicht erfasst.



## ad 1. Sicherheit beim Vertragsabschluss

Herr Dir. Kaech stellt fest, dass früher schon eine gewisse Unsicherheit vorhanden war. Diese wird noch erhöht, nachdem der Bundesrat selber über Gesuche zu entscheiden hat. Je länger die Zeit zwischen Fabrikationsbewilligungsgesuch und Ausfuhrgesuch dauert, desto mehr erhöht sich die Gefahr einer Aenderung der politischen Lage im Bestimmungsland und somit die Möglichkeit der Ablehnung eines Ausfuhrgesuches. Die Frage der Vertragstreue wurde schon als Argument für die Erteilung von Bewilligungen geltend gemacht, was später zu Vorwürfen aus gewissen Kreisen an den Bundesrat führte.

Herr Schmid ruft in Erinnerung, dass aus einem Schreiben an den VSM zu entnehmen ist, dass zukünftig keine Fabrikationsbewilligungen mehr "auf Lager" erteilt werden können. Ein Vertrag kann nicht unterschrieben werden ohne die Gewissheit zu haben, ob die Ausfuhr bewilligt wird oder nicht.

Herr Brem ergänzt diese Ausführungen und stellt fest, dass, um die Produktion wirtschaftlich organisieren zu können, die "Lager-Bewilligungen" unvermeidlich sind. Man muss für die Ausfuhr von fertigem Material oder Zulieferungen sicher sein, ob die Bewilligung erteilt wird oder nicht. Je nach der Antwort wird dann das Material aus der Schweiz oder ab ausländischen Filialen geliefert.

Herr Dr. Virot weist darauf hin, dass eine Fabrikationsbewilligung bereits eine formelle Verfügung ist. Es ist den Firmen jederzeit möglich, einen Vorentscheid in Form eines Briefes einzuholen. Die Bestimmung des Kriegsmaterials muss aber bereits beim Fabrikationsbewilligungsgesuch bekannt sein, da sonst die Ausfuhrbewilligung zu unsicher wäre.

Herr Dir. Kaech schliesst die Verhandlungen über diese Frage ab, mit der Zusicherung, dass sich die Verwaltung bemühen wird, Auskünfte zu erteilen, welche die Weiterbehandlung eines Geschäftes ermöglichen. Die Beurteilung durch die Verwaltung, die ja Erfahrung in diesen Fragen besitzt, kann jedoch den betreffenden Entscheid des Bundesrates nicht präjudizieren.

## ad 2. Verlegung der Produktion ins Ausland

Das EMD muss den Standpunkt des VSM, wonach eine schweizerische Rüstungsindustrie unerlässlich ist, unterstützen, hat jedoch seine Angaben an den Bundesrat zu beweisen. Es muss untersucht werden, wohin die jetzige Ausfuhrpraxis führt.

Die Anwendung des KMG stellt sicher eine Erschwerung für die Firmen gegenüber der früheren Praxis dar, hauptsächlich im Hinblick auf die Ausfuhr von Zulieferungen. Wertmässig kann keine Reduktion der Ausfuhr bewiesen werden, da diese Zahlen durch die Teuerung teilweise verfälscht werden. Der Exportumfang nehme angeblich ab, mit der Folge, dass Spezialisten und Maschinen zu wenig ausgelastet werden können und somit die Herstellung ins Ausland verlegt werden muss. Die Gegner der Ausfuhr von Kriegsmaterial behaupten andererseits, dass es sich nur um "Krokodils-

tränen" der Rüstungsindustrie handelt. Darum müssen diese Behauptungen überprüft werden, und zwar wenn möglich, nicht durch eine an dieser Frage beteiligte Partei, wie z.B. der VSM oder die GHD.

Gewisse Fragen sollten beantwortet und belegt werden, wie u.a.:

- Welche Massnahmen haben die Firmen in Erwägung gezogen, um das Geschäftsvolumen nicht vermindern zu müssen?
  - Umfang der Verlagerung im Verhältnis zur übrigen Kriegsmaterialproduktion des Betriebes?
  - Gewichtung der verlegten Teile nach wirtschaftlicher, technischer, geistiger (know how) und kommerzieller Bedeutung?
  - Besteht die Absicht weitere Betriebsteile zu verlagern?
- usw.

Die Ergebnisse einer solchen Untersuchung müssen selbstverständlich belegt werden, d.h. die Möglichkeit, Einsicht in die einschlägigen Akten zu nehmen, sollte gewährleistet sein. Eine grosse Treuhandgesellschaft lehnte bereits dieses Mandat "aus möglichen Interessenkollisionen" ab. Aus Gründen der Geheimhaltung möchten wir vermeiden, eine Universität mit diesem Problem zu beauftragen. Das Einverständnis des VSM mit ev. Vorschlägen im Hinblick auf die zu prüfenden Firmen sollte gegeben sein.

Der VSM nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis, dass sich die Verwaltung mit diesem Problem befasst. Die Unterlieferanten der Kopfbetriebe sowie die Firmen, welche sich nicht mehr an der Rüstungsproduktion beteiligen, kommen in dieser Untersuchung nicht zum Zuge. Warum soll eine aussenstehende Stelle diese Untersuchung durchführen? Hat die Verwaltung kein Vertrauen in den VSM ?

Nach Ansicht der Verwaltung müssen die Behauptungen belegt werden können. Eine neutrale Abklärung zu Handen des Bundesrates wäre von Vorteil. Man darf selbstverständlich nicht nur krasse Beispiele nehmen, sondern wenn möglich eine gründliche Untersuchung im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Möglichkeiten durchführen.

Herr Brem gibt seinem Erstaunen für das vorgesehene Vorgehen Ausdruck und stellt dar, zu welchem Ergebnis eine Ablehnung der Untersuchung durch eine aussenstehende neutrale Stelle seitens der Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon - Bürhle AG führen würde. Vor einigen Jahren verfügte die WO über einen Bestellungenbestand von ca. 150 Mio Franken, welcher nur von schweizerischen Lieferanten erledigt wurde. Im Jahre 1973 handelt es sich um einen mehrfachen Bestand, der aber zum grössten Teil im Ausland produziert werden muss. Die schweizerische Rüstungsindustrie könnte sich zwar mit der Abgabe von Lizenzen begnügen. Sie möchte jedoch, um eine minimale schweizerische Rüstungsindustrie beizubehalten, mindestens Zulieferungen dazu exportieren. Ohne diese Zulieferungen könnte z.B. auch die eidgenössische Pulverfabrik in Wimmis zu Grunde gehen. Die WO kann sich mit der Untersuchung durch eine aussenstehende Stelle nicht einverstanden erklären, gibt aber die Zusicherung ab, dass die Verwaltung auf Grund des KMG jederzeit Einsicht in alle gewünschten

Akten nehmen darf. Herr Brem teilt weiter mit, dass schweizerische Firmen sehr interessante Angebote für die Eröffnung von Produktionswerkstätten aus dem Ausland erhalten, wo die Ausfuhr von Kriegsmaterial durch Anwendung anderer Kriterien erleichtert wird.

Herr Brem wird durch weitere Vertreter des VSM unterstützt. Herr Dr. Sommer könnte z.B. nach Fühlungnahme mit Herrn Dr. Virot diese Untersuchung vorbereiten und in die Wege leiten. Die Ueberprüfung der Ergebnisse wäre nachher die Angelegenheit der Verwaltung. Die befragten Firmen sind darauf aufmerksam zu machen, dass die Vorabklärung vertraulich behandelt wird, und dass sie ihre Unterlagen auf Verlangen der Verwaltung zur Verfügung stellen müssten.

### ad 3. Anwendung des KMG - Vorschlag VSM

Auf den Vorschlag des VSM betreffend die Ausfuhr von Kriegsmaterial nach den Entwicklungsländern kann die Verwaltung und der Bundesrat nicht eingehen. Dieser Vorschlag lautet:

"Was die Entwicklungsländer anbelangt, so sind gewisse legitime Verteidigungsbedürfnisse dieser Staaten nicht zu übersehen. Blieben bisher die Waffenlieferungen aus neutralen Staaten aus, so sind fast immer die USSR, die USA, Grossbritannien oder Frankreich in die Lücke getreten. Wir sind deshalb der Meinung, dass die vorerwähnte negative Umschreibung betreffend Waffenausfuhr in bezug auf Entwicklungsländer etwa dahingehend ergänzt werden könnte, dass die Schweiz dann keine Waffen an solche Länder liefern soll, wenn sich auch die USSR und ihre Satelliten und die USA sowie die wichtigsten westeuropäischen Lieferanten verpflichten, keine Hilfe in Form von Rüstungsmaterial zu gewähren. Andernfalls müsste es aber auch uns gestattet sein, diese Liefermöglichkeiten auszunützen. Gleiches gilt unseres Erachtens für Ersatzteillieferungen. Unsere Firmen sind gerade auf dem Gebiet des Service als zuverlässige und prompte Partner bekannt, und ihr Ruf sollte nicht infolge Ausfuhrverböten beeinträchtigt werden".

Der Vertreter des EPD erklärt folgendes:

Gemäss Artikel 10 KMG "wird eine Bewilligung nicht erteilt, wenn die beabsichtigte Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr den Landesinteressen zuwiderläuft oder zwischenstaatlichen Vereinbarungen widerspricht". Unter den gegenwärtigen politischen Gegebenheiten führt diese Vorschrift zu keinen besonderen Schwierigkeiten. Anders verhält es sich bei der Anwendung in der Praxis des Artikels 11 Absatz 2 : "Es werden keine Ausfuhrbewilligungen erteilt,

- a) nach Gebieten, in denen ein bewaffneter Konflikt herrscht, ein solcher auszubrechen droht oder sonstwie gefährliche Spannungen bestehen;
- b) wenn Grund zur Annahme besteht, dass Kriegsmateriallieferungen in ein bestimmtes Land die von der Schweiz im internationalen Zusammenleben verfolgten Bestrebungen, insbesondere zur Achtung der Menschenwürde, sowie im Bereich der humanitären Hilfe oder der Entwicklungshilfe, beeinträchtigen".

Diese Bestimmungen waren das Ergebnis schwieriger und langwieriger Kompromiss-Verhandlungen.

Der Bundesrat beschloss eine strenge Anwendung dieser Vorschrift, sodass der grösste Teil der Gesuche nach solchen Gebieten dem Bundesrat zum Entschcheid vorzulegen ist. Er beschloss weiter, dass z.B. der vom Gesetzgeber nicht näher umschriebene Begriff "gefährliche Spannungen" extensiv zu interpretieren ist. Bei diesen Spannungen kann es sich um solche politischer, wirtschaftlicher oder sozialer Natur handeln, was von Fall zu Fall zu beurteilen ist.

Was den Begriff "Menschenwürde" anbelangt, lassen wir uns von folgenden Ueberlegungen leiten:

Kriegsmateriallieferungen sind nach denjenigen Staaten zu unterlassen, in welchen die Menschenrechte krass mit Füssen getreten werden. Dabei genügt es z.B. nicht, dass politische Regime-Gegner verhältnismässig streng behandelt werden. Auch soziale Misstände, wie z.B. vom Gesichtspunkt der Menschenwürde aus anfechtbare Arbeitgeber - Arbeitnehmerverhältnisse, rechtfertigen u.E. die Anwendung des Artikels 11 nicht. Selbst unser Land wird diesbezüglich von Drittstaaten wegen des Fremdarbeiterproblems unter Beschuss genommen. Aehnliche Ueberlegungen sind auch für den Tatbestand von "Lieferungen, welche die Bemühungen des Bundes im Gebiet der humanitären und der Entwicklungshilfe beeinträchtigen können" massgebend. Auch diese Beeinträchtigung muss eine gewisse Schwere aufweisen. Eine solche ist gegeben, wenn ein Entwicklungsland die geleistete Hilfe missbraucht oder eine auf einen Agressionskrieg ausgerichtete bzw. derart überdimensionierte Rüstungspolitik betreibt, dass es für die Linderung von Notlagen (humanitäre Hilfe) oder für die Entwicklung des Landes nicht mehr genügend Mittel bereitzustellen vermag.

Gemäss Artikel 12 KMG ist der Bundesrat für die Erteilung der Ausfuhrbewilligungen, gemäss Artikel 10 und 11 Absatz 2, zuständig. Damit er seine Entscheide in Kenntnis der Sachlage fällen kann, muss der Bundesrat selbstverständlich im Einzelfall gründlich informiert werden. Diese Informationen stammen aus den laufenden Berichten unserer diplomatischen Vertretungen im Ausland, für spezifische Fragen von entsprechenden Dienststellen z.B. für Entwicklungshilfe oder für technische Zusammenarbeit usw. In einzelnen Fällen erhalten wir Informationen von weiteren Bundesstellen wie z.B. von der Bundesanwaltschaft.

Um die Gesuche beurteilen zu können, müssen somit verschiedene Kriterien berücksichtigt werden. Deshalb ist es praktisch nicht möglich, auf eine telephonische Anfrage eine Computerantwort zu geben. Der VSM wird nach diesen Erklärungen wohl begreifen, warum für die Behandlung gewisser Gesuche so lange Fristen benötigt werden. Wir hoffen jedoch, dass die in diesem ersten Jahr gesammelten Erfahrungen dazu führen werden, diese Fristen zu kürzen.

Herr Schmid dankt für diese Ausführungen und hofft, dass die Verwaltung den Standpunkt des VSM begreift. Es war nicht die Absicht des VSM zu verlangen, Kriegsmaterial aus der Schweiz nach allen Entwicklungsländern, in welche andere Länder auch liefern, exportieren zu dürfen. Er erwähnt jedoch als Beispiel die südafrikanische Republik, die von allen andern Staaten mit Kriegsmaterial beliefert wird, mit Ausnahme der Schweiz.

Die Ergebnisse der heutigen Verhandlungen können wie folgt zusammengefasst werden:

- ad 1. Ein Vorentscheid in Form eines Briefes anstelle eines formellen Fabrikationsbewilligungs-Gesuches kann jederzeit bei der Verwaltung eingeholt werden. Dabei sollte die Verwaltung über möglichst viele Angaben verfügen (genaue Bezeichnung des Materials, Menge, Wert usw.)
- ad 2. Herr Dr. Sommer, Sekretär VSM, wird die Untersuchung nach Orientierung durch Herrn Dr. Virot vorbereiten und in die Wege leiten. Die Ueberprüfung der Ergebnisse dieser Untersuchung wäre nachher Angelegenheit der Verwaltung.
- ad 3. Die Frage des VSM gemäss Schreiben vom 1. November 1973 betreffend die Ausfuhr von Kriegsmaterial nach den Entwicklungsländern gilt auf Grund der heutigen Darlegungen der Verwaltung als beantwortet.

Bern, den 7. März 1974/Gz/zr

Verteiler:

- VSM (12)

- EPD (5)

Intern:- Kae

- Vi

- Gz